



**Satzung über die Freiwillige
Feuerwehr der Stadt
Zeulenroda-Triebes
vom 14. April 2016**

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes ist als öffentliche Feuerwehr (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 und 2) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung.

In der Stadt Zeulenroda-Triebes sind nachfolgend namentlich benannte Ortsteilfeuerwehren aufgestellt:

1. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Zeulenroda (Stützpunkfeuerwehr)“,
2. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Dörtendorf“,
3. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Kleinwolschendorf“,
4. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Mehla“,
5. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Merkendorf“,
6. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Niederböhmersdorf“,
7. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Pahren“,
8. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Silberfeld“,
9. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Stelzendorf“,
10. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Triebes“,
11. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Weckersdorf“,
12. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Zadelsdorf“,
13. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Arnsgrün-Bernsgrün-Pöllwitz, Arnsgrün“,
14. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Arnsgrün-Bernsgrün-Pöllwitz, Bernsgrün“,
15. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Arnsgrün-Bernsgrün-Pöllwitz, Pöllwitz“,
16. „Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda-Triebes, Ortsteil Arnsgrün-Bernsgrün-Pöllwitz, Dobia“.

(2)

Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Gewährleistung von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen:

- A. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
- B. gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe).

Zudem gehören die Durchführungen von Brandsicherheitswachen im Sinne vom § 22 ThürBKG zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr.

(2)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes leistet anderen Gemeinden auf Ersuchen des Einsatzleiters gegenseitige Hilfe, wenn dadurch die Sicherheit der Stadt Zeulenroda-Triebes mit ihren Ortsteilen nicht wesentlich gefährdet wird.

(3)

Die Aufgaben der Feuerwehrttaucher besteht u.a.:

- im Retten von Menschen und Tieren aus Gewässern,

- im Gewässerschutz,
- im Schutz und Bergen von Sachwerten aus Gewässern,
- in Hilfeleistungseinsätzen außerhalb der Ausrückebereiche und auf Amtshilfe.

§ 3

Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendfeuerwehr
3. Alters-und Ehrenabteilung.

(2)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes, Zeulenroda (Stützpunktfeuerwehr) unterhält eine Taucherabteilung. Die Taucherabteilung wird durch einem Tauchergruppenführer geleitet, der dem Wehrführer direkt unterstellt ist. Die Feuerwehrtaucher bilden eine Facheinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 der ThürFwOrgVO innerhalb der Einsatzabteilung.

(3)

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes wird durch den Stadtbrandmeister geleitet und im Fall der Verhinderung des Stadtbrandmeisters obliegt die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes dem stellvertretenden Stadtbrandmeister. Eine Ortsteilfeuerwehr wird durch den Wehrführer geleitet und im Verhinderungsfall des Wehrführers durch seinen Stellvertreter. Da dem Stadtbrandmeister die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes obliegt, ist er im Rahmen der Gesamtleitung gegenüber dem Wehrführer und seinem Stellvertreter bei der Leitung der Ortsteilfeuerwehren weisungsbefugt.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1)

Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2)

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Ortsteile haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Zeulenroda-Triebes und deren Ortsteile erforderlich ist, kann im Ausnahmefall und auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

(3)

Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der ThürFwOrgVO müssen grundsätzlich Einwohner der Stadt Zeulenroda-Triebes sein.

(4)

Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein ärztliches Attest, in dem die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit für die Einsatzabteilung nachgewiesen wird, vorzulegen. Nach dem Gesetz ist keine amtsärztliche Bescheinigung notwendig, eine Bestätigung des Hausarztes ist ausreichend. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Weitere Aufnahmevoraussetzung ist, dass der Antragsteller infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 45 Strafgesetzbuch).

(5)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes besteht nicht. Sollten gegen Aufnahmeanträge Ablehnungsgründe vorliegen, wird über die Ablehnung des Antrages durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem zuständigen Wehrführer entschieden. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich durch den Bürgermeister mitzuteilen.

(6)

Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrdienstausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift. Bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes verpflichtet sich jeder Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung ab dem 16. Lebensjahr, der Stadt Zeulenroda-Triebes seine Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Grund dafür ist die Anmeldung beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (§ 14a ThürBKG).

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1)

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- (a) der Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters
- (b) dem Austritt,
- (c) der Entpflichtung gem. § 13 Abs. 5 ThürBKG (Ausschluss)
- (d) dem Tod.

(2)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer oder dem Stadtbrandmeister erklärt werden. Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entpflichten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus gesundheitlichen, anderen persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr durchführbar ist.

(3)

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeister und des zuständigen Wehrführers entpflichten (Ausschluss). Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, Aus- und Fortbildungen und/oder bei angesetzten Übungen. Die Entpflichtung

erfolgt schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(4)

Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes unter Angabe der Gründe mit Rechtsbefehlsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entpflichtung ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig.

(5)

Die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG), werden vom Bürgermeister verpflichtet oder entpflichtet. Die Ver- oder Entpflichtung kann auch aufgrund eines Vorschlages des Stadtbrandmeisters oder einer seiner Stellvertreter oder eines gemeinsamen Vorschlages getroffen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen

(1)

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführer oder Stadtbrandmeister bzw. der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.
Sie haben insbesondere:

(a)

die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienst- und, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder Wehrführers, bzw. der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

(b)

bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

(c)

an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Lehrgängen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dienstverhinderungen sind rechtzeitig vor Dienstbeginn anzuzeigen. Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen sind dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2)

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Stadt Zeulenroda-Triebes tätig. Durch ihren Dienst in der Feuerwehr dürfen sie keine unzumutbaren Nachteile erleiden.

(3)

Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4)

Abs. 1 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeige bei Schäden

(1)

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Der außerdienstliche Gebrauch von persönlicher Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung ist nicht statthaft. Für verloren gegangene Teile oder aufgrund von Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstungen, kann die Stadt Zeulenroda-Triebes Ersatz verlangen.

(2)

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer oder bei Abwesenheit dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen:

* im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (innerhalb von 3 Werktagen)

* Verluste bzw. Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Zeulenroda-Triebes in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung unverzüglich an die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes weiterzuleiten.

Die Wehrführer oder bei Abwesenheit deren Stellvertreter haben die Meldung des Anzeigenden unverzüglich an den Stadtbrandmeister oder bei dessen Abwesenheit an seinen ständigen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1)

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister

(a) eine Ermahnung aussprechen oder

(b) einen Verweis erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Dabei kann die jeweilige Wehrführung in die Entscheidung mit einbezogen werden. Der Verweis ist aktenkundig zu machen.

(2)

Die Löschung des Verweises erfolgt in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren, nach Verweiserteilung. Auf Antrag kann der Betroffene die Löschung des Verweises vor Ablauf der Zweijahresfrist, aber nicht vor Ablauf eines Jahres beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und seiner Stellvertreter.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1)

In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2)

Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss
- b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend)
- c) dem Tod.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1)

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes führt den Namen:

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes, Jugendfeuerwehr unter Zusatz der Ortsteilbezeichnung“ (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung).

(2)

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Auf Antrag sind Ausnahmen betreffend der Altersgrenze von 16 Jahren zulässig. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung in der Freiwilligen Feuerwehr.

(3)

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes unterstehen alle Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des Stadtbrandmeisters.

(4)

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes wird durch einen Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers geführt. Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes kann werden, wer die Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG besitzt. Der Jugendfeuerwehrwart soll einen abgeschlossenen Lehrgang einer Jugendbildungsstätte nachweisen, sowie die Jugendleitercard der Thüringer Jugendfeuerwehr besitzen.

(5)

Die Jugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes wählen aus ihrer Mitte einen Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Arbeit der Jugendfeuerwehren der Stadt Zeulenroda-Triebes und arbeitet vertrauensvoll mit allen ehrenamtlichen Führungskräften zusammen.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

(1)

Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes hat der Stadtbrandmeister. Unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeister der Gesamtleiter. Der Stadtbrandmeister ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes sowie für den persönlichen Schutz der in Brand- und Katastrophenfall eingesetzten Personen

verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm die Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe einschließlich deren Fortschreibung sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Zeulenroda-Triebes. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihm die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(2)

Der Stadtbrandmeister wird bei seiner Verhinderung zuerst durch den ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten, der zugleich auch ständiger Vertreter des Stadtbrandmeisters ist. Der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters übernimmt Aufgaben die ihm jederzeit vom Stadtbrandmeister übertragen werden können.

(3)

Einzelne Feuerwehren werden durch Wehrführer geleitet. Der Stadtbrandmeister ist den Wehrführern unbeschadet deren sonstiger Selbstständigkeit, in allen grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe weisungsbefugt. Die Wehrführer sind bei Verhinderung durch stellvertretende Wehrführer zu vertreten.

(4)

Den stellvertretenden Wehrführern können jeder Zeit Aufgaben seitens der Wehrführer übertragen werden.

(5)

Die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer sowie deren Stellvertreter sollen zu Ehrenbeamten der Stadt Zeulenroda-Triebes ernannt werden.

§ 12

ersatzlos gestrichen

§ 13

Wehrführerausschuss

(1)

Zur Koordinierung sämtlicher Feuerwehrangelegenheiten der Stadt Zeulenroda-Triebes wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister/ständiger Vertreter, bei dessen Verhinderung dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführern und deren Stellvertretern. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(2)

Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

(1)

Unter dem Vorsitz der Wehrführer der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt. Soweit in der

Sitzung das Amt des Wehrführers oder dessen Stellvertreter zur Wahl steht, ist aus der Mitte der Jahreshauptversammlung ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Darüber hinaus kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(2)

Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Wehrführer unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zur Jahreshauptversammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3)

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4)

Wurde ersatzlos gestrichen.

(5)

Für Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Wahlen in den Jahreshauptversammlungen sind die in der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung stimmberechtigt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die stimmberechtigten Mitglieder können geheime Abstimmung beschließen.

(6)

Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Bürgermeister sowie in Ausfertigung dem Stadtbrandmeister zu übergeben.

§ 15

Wahl des ehrenamtlichen Stadtbrandmeisters, der Stellvertretenden Stadtbrandmeister, der Wehrführer und der Stellvertretenden Wehrführer

(1)

Der ehrenamtliche Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes (im Weiteren Stimmberechtigte genannt) für die Dauer von 6 Jahren in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzung ist, dass der Bewerber einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes angehört, die erforderliche Fachkenntnisse besitzt und den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen

zulassen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlversammlung sind den Stimmberechtigten mindestens 2 Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2)

Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer werden aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (im Weiteren Stimmberechtigte genannt) für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzung ist, dass der Bewerber der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen kann. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Wahlen finden nach Möglichkeit in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr statt. Andernfalls ist eine Wahlversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Wahlversammlung sind den Stimmberechtigten mindestens 2 Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3)

Für die Wahlen zum ehrenamtlichen Stadtbrandmeister, Wehrführer und deren Stellvertreter gelten nachfolgende Regelungen:

a)

Die durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweiligen Versammlungen durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

b)

Es sind 2 Wahlbeisitzer mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zu bestimmen.

c)

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

d)

Über jede Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Stimmberechtigten und das Wahlergebnis unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Wahlleiter und die Wahlbeisitzer zu unterzeichnen. Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister und dem Stadtbrandmeister zu übergeben.

§ 15a Feuerwehrfördervereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeulenroda-Triebes können privatrechtliche Feuerwehrfördervereine gründen. Näheres regelt die jeweilige Vereinssatzung.

§ 16
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 14.04.2016
(Dienstsiegel)

gez. Weinlich
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderungssatzung wurde am 15.Juni 2016 im „gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“ (Jahrgang 11, Nummer 7) veröffentlicht. Die vorliegende Satzung wurde aus der Satzung vom 13.10.2006 und der Änderungssatzung vom 15.04.2016 zusammengefasst.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich."